

Mutterschaftsentschädigung

Als erwerbstätige Mutter erhalten Sie Mutterschaftsentschädigung. Ihr Anspruch besteht während 14 Wochen ab dem Tag, an dem das Kind zur Welt kommt.

Mütter haben während 14 Wochen Anrecht auf 80 % des Erwerbseinkommens, das sie vor der Geburt durchschnittlich erzielten. Es bestehen Maximalbeträge. Anspruch haben Arbeitnehmerinnen, Selbstständigerwerbende und Taggeld-Bezügerinnen einer anderen obligatorischen Sozialversicherung.

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder:

- Arbeitnehmerinnen oder
 - Selbstständigerwerbende sind; oder
 - im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
 - arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen würden; oder
 - wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
 - in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.
-
- Sie war innerhalb dieser neun Monate mindestens fünf Monate erwerbstätig.

Informationen dazu finden Sie direkt auf der [Homepage der SVA Aargau](#).

Zuständige Abteilung

[SVA-Zweigstelle](#)